
Vorstoss-Nr: 060-2013
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 11.03.2013
Eingereicht von: Hofmann (Bern, SP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit: Nein 21.03.2013
Datum Beantwortung: 19.06.2013
RRB-Nr: 809/2013
Direktion: BVE

Offenlegung des Bewilligungsgesuchs der BKW

Das Bundesverwaltungsgericht befristete in seinem Entscheid vom 1. März 2012 die Betriebsbewilligung des AKW Mühleberg auf den 28. Juni 2013. Weiter forderte es die BKW auf, ein Betriebsbewilligungsgesuch für den Betrieb nach dem 28. Juni 2013 zuhanden des UVEK unter Auflagen einzureichen.¹ An der Medienkonferenz² der BKW vom 14. August 2012 wurde erklärt, dass die BKW das verlangte Betriebsbewilligungsgesuch eingereicht hat. Dieses eingereichte Betriebsbewilligungsgesuch wurde jedoch nicht öffentlich aufgelegt. Das Gesuch beinhaltet einen Endtermin für die beantragte Bewilligung. Der von der BKW gewünschte Stilllegungstermin ist auch für die kantonalen Finanzen, die momentan stark unter Druck stehen, von Wichtigkeit. Das Verlängerungsgesuch, das von öffentlichem Interesse ist, wurde der Berner Bevölkerung vorenthalten. Der Kanton Bern hat ein Recht, in die Ausserbetriebsssetzungsplanung des AKW Mühleberg Einsicht zu erhalten. Die BKW gedenkt, ihre Nachrüstungsplanung erst Ende 2013 zu veröffentlichen. Sie hat in ihrem 2012 eingereichten Gesuch jedoch bereits einen Termin festlegen müssen, der verbindlich ist.

Deshalb bitte ich die Regierung, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär der BKW bereit, das Datum, das die BKW für die Stilllegung des AKW Mühleberg vorsieht, zu veröffentlichen?
2. Ist der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär der BKW bereit, das von der BKW für den Weiterbetrieb des AKW Mühleberg um den 14. August 2012 herum eingereichte Betriebsbewilligungsgesuch zu veröffentlichen?

¹ <http://www.bvger.ch/publiws/download?decisionId=b0745605-5f9b-49c5-8596-443fa16d826d>

² http://www.bkw-fmb.ch/etc/ml/repository/3_0_Ueber_uns/medien/downloads/de/2012/August/120814-mediengespraech.Download.pdf Seite 10

Antwort des Regierungsrates

Am 28. März 2013 hat das Bundesgericht die Beschwerde der BKW gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vollumfänglich gutgeheissen. Damit verfügt das Kernkraftwerk Mühleberg definitiv über eine unbefristete Betriebsbewilligung und das am 9. August 2012 beim UVEK vorsorglich eingereichte Verlängerungsgesuch ist gegenstandslos geworden.

1. Im Verlängerungsgesuch, das mittlerweile gegenstandslos ist, beantragte die BKW die Aufhebung der Befristung und eventualiter eine Befristung bis 2022.
2. Weil das Verlängerungsgesuch gegenstandslos ist, sieht der Regierungsrat auch keinen Anlass, bei der BKW eine Veröffentlichung zu beantragen.

An den Grossen Rat